

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

16.05.2007

551.

Schriftliche Anfrage von Rebekka Wyler und Jris Bischof betreffend Filmclub Xenix, Vorführung des Films "Salò oder die 120 Tage von Sodom"

Am 28. Februar reichten die Gemeinderätinnen Rebekka Wyler (SP) und Jris Bischof (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2007/90 ein:

Am 10. Februar war den Medien zu entnehmen, dass sich die Stadtpolizei, das Polizeidepartement, die Kirche St. Jakob am Stauffacher sowie das Kino Xenix darauf "geeignet" hätten, die Vorführung des Films "Salò oder die 120 Tage von Sodom" des italienischen Regisseurs Pier Paolo Pasolini abzusagen. Am 13. Februar wurde der Entscheid wieder rückgängig gemacht. Dennoch kommt das ursprüngliche Verdikt einem Aufführungsverbot eines Filmes gleich, dessen kulturelle Wichtigkeit über jeden Zweifel erhaben ist, und der in anderen Ländern deshalb schon länger vom Index genommen wurde. Wir sind über diesen Akt der Zensur - auch wenn er nachträglich relativiert wurde - konsterniert und bitten den Stadtrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen

1. Aus welchen Kreisen wurde zuerst ein Verbot der Aufführung gewünscht?
2. Wann und wie wurden Stadtpolizei und Polizeidepartement involviert?
3. Weshalb bezweifelten die Stadtpolizei und/oder das Polizeidepartement anfänglich den Wert von Pasolinis Film? Welches waren die Gründe für die Meinungsänderung, die am 13. Februar publik gemacht wurde?
4. Welches waren die Gründe für das anfängliche Verbot? Welches waren die Kriterien?
5. Haben die Vertreterinnen des Vereins Filmclub Xenix, die das nicht-kommerzielle Programmkinos Xenix betreiben, dem Verbot zugestimmt?
6. Wurde geprüft, welche Zulassungsbedingungen der Verein Filmclub Xenix für die Aufführung festgelegt hatte? Wurde Einführung und Vermittlung des Werks geprüft?
7. Wenn die Kirche als Aufführungsort unakzeptabel war, weshalb wurde dies nicht so kommuniziert? Welche Grundlagen gibt es, um einzelne Aufführungsorte akzeptabler (bzw. weniger akzeptabel) zu finden als andere? Und wer entscheidet darüber?
8. Planen die Stadtpolizei und das Polizeidepartement, künftig weitere Filmvorführungen (oder andere Kulturveranstaltungen) in dieser Weise zu zensurieren? Welche Inhalte oder Kunstformen haben mit ähnlichen Massnahmen zu rechnen? Welche Kunstformen werden gegenwärtig kontrolliert?
9. Wird sich der Stadtrat bei weiteren Akten der Zensur von "Volkes Stimme" bzw. der Meinung bestimmter Interessengruppen leiten lassen oder von sachverständigen Einschätzungen der angeprangerten Werke?
10. Gelten Jugendschutzbestimmungen auch in andere Kultursparten oder nur beim Film? Können Jugendliche etwa die Werke des Marquis de Sade kaufen oder in der Zentralbibliothek ausleihen? Welches sind die diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitende Anmerkung

Einleitend ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei der ersten Einschätzung der Stadtpolizei, dass „Salò“ den Tatbestand der harten Pornografie erfülle, um einen rein operativen Entscheid der Fachgruppe Milieu/Sexualdelikte der Stadtpolizei gehandelt hat, mithin also nicht um einen politischen Entscheid. Entsprechend wurde er nach erneuter, sorgfältiger Prüfung aller Argumente später auch durch die Polizei wieder rückgängig gemacht, gerade weil die Polizei eben nicht Zensurbehörde von Kunst sein will und kann.

Für Stadtrat, Polizeivorsteherin und Stadtpolizei steht ausser Frage, dass gerade auch kontroverse Werke und Aufführungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen für erwachsene Zuschauerinnen und Zuschauer frei zugänglich sein sollen. Dem gesetzlichen Jugendschutz ist

aber stets durch Altersbegrenzungen mit entsprechenden Kontrollen Rechnung zu tragen. Die von der Polizeivorsteherin geäusserten Bedenken gegen die Kirche als Aufführungsort waren zwar insofern ohne Relevanz, als weder Polizeidepartement noch Stadtpolizei bei privaten Veranstaltungen Einfluss auf die Wahl des Veranstaltungsortes nehmen können, waren aber dennoch angebracht: Eine polizeiliche Intervention wie zum Beispiel eine Beschlagnahme in den Räumlichkeiten einer Kirche ist für alle Beteiligten unangenehm, sodass besser im Vorfeld auf eine einvernehmliche andere Lösung hingewirkt werden sollte. Wie zahlreiche Schreiben und Mails an Stadtpolizei und Polizeidepartement zeigen, fühlen sich ferner auch Teile der Bevölkerung durch den gewählten Aufführungsort provoziert oder in ihrem religiösen oder sittlichen Empfinden gestört oder verletzt.

Die unrichtige erste Einschätzung der Stadtpolizei lässt sich nachvollziehen, wenn man weiss, dass eine Beurteilung des Verbots harter Pornografie nach Art. 197 StGB in rechtlicher und auch in tatsächlicher Hinsicht recht anspruchsvoll ist:

Die Kunstfreiheit ist als verfassungsmässiges Grundrecht durch Art. 21 der Bundesverfassung geschützt. Dieser Schutz gilt aber nicht absolut. Vielmehr darf die Kunstfreiheit – wie im Übrigen jedes verfassungsmässige Grundrecht – eingeschränkt werden, wenn kumulativ eine ausreichende gesetzliche Grundlage gegeben ist, an einer Beschränkung ein öffentliches Interesse besteht und die Beschränkung verhältnismässig ist. Die gesetzliche Grundlage findet sich vorliegend in Art. 197. Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB): Ziff. 1 schützt Kinder bis 16 Jahren generell vor Konfrontation mit Pornografie, unabhängig davon, ob diese als hart oder weich im Sinne des Strafgesetzes einzustufen ist, und unabhängig davon, ob die Konfrontation im Rahmen einer Vorführung, durch Bilder, Schriften, Tonaufnahmen oder Gegenstände geschieht. Ziff. 3 – die Norm, um die es vorliegend geht –, verbietet dagegen nur die sogenannte harte Pornografie. Darunter versteht das Gesetz Darstellungen, die sexuelle Handlungen mit Kindern, Tieren oder menschlichen Exkrementen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben. Solche Darstellungen oder Vorführungen sind generell verboten, unabhängig vom Alter potenzieller Konsumenten oder der Örtlichkeit ihrer Vorführung. Vom gesetzlichen Verbot besteht lediglich eine einzige Ausnahme, die in Ziffer 5 festgehalten ist: Wenn an sich tatbestandsmässigen Gegenständen oder Vorführungen ein „schutzwürdiger kultureller oder wissenschaftlicher Wert“ - so der Gesetzeswortlaut - zugeschrieben werden kann. Was dazu im Einzelfall erforderlich ist, sagt das Gesetz allerdings nicht. Die Beurteilung setzt eine tiefer gehende Auseinandersetzung mit einem Werk und Fach- und Hintergrundwissen voraus. Über Spielräume oder divergierende Ansichten zum kulturellen Wert und damit zur rechtlichen Zulässigkeit einer öffentlichen Aufführung hat im Streitfall ein Gericht zu entscheiden.

Zu den Fragen 1, 2, 3 und 4: Am 8. Februar 2007 machte die Gratiszeitung „20 Minuten“ auf der Titelseite darauf aufmerksam, dass am 11. Februar 2007 in der Kirche St. Jakob der Film „Salò oder die 120 Tage von Sodom“ von Pier Paolo Pasolini gezeigt werden sollte. Darin würden Menschen „in perversen Orgien zu Tode gequält, aufgehängt und gleichzeitig vergewaltigt, nackt an Hundeleinen geführt und dazu gezwungen, Kot zu essen“. Am selben Tag visionierte ein polizeilicher Sachbearbeiter der Fachgruppe Milieu/Sexualdelikte den Film und bestätigte die Tatsachendarstellung in „20 Minuten“. Zwei Tage darauf, am 10. Februar 2007, reichte eine Vereinigung mit dem Namen „Nachrichten Europäischer Bürgerinitiativen zum Schutze des Lebens und der Menschenwürde“ Strafanzeige gegen die Verantwortlichen des Kinos Xenix ein, wegen Verletzung des Verbots der harten Pornografie nach Art. 197 Ziff. 3 StGB.

Im Fokus eines polizeilichen Sachbearbeiters der Fachgruppe Milieu- und Sexualdelikte stehen – nachvollziehbar - primär Überlegungen zur Strafverfolgung und zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit. Ob explizite Darstellungen im Einzelfall durch eine besondere historische oder kulturelle Einbettung, ihren Entstehungshintergrund oder aus anderen Gründen einen schutzwürdigen kulturellen Wert haben, kann er verständlicherweise nur begrenzt einschätzen. Umso mehr, wenn es gilt, unter Zeitdruck einen solchen Entscheid zu fällen. Um bei Unsicherheiten oder Grenzfällen künftig die Gefahr von Missverständnissen oder Fehleinschätzungen möglichst klein halten zu können, konnte nun eine rasch verfügbare und prakti-

kable Lösung gefunden werden: Der Direktor der Kulturpflege der Stadt Zürich, Dr. Jean-Pierre Hoby und seine Mitarbeitenden werden der Stadtpolizei bei der Beurteilung des kulturellen oder wissenschaftlichen Werts von Aufführungen oder Gegenständen im Sinne von Art. 197 Ziff. 5 StGB künftig beratend zur Verfügung zu stehen.

Im vorliegenden Fall konsultierte die Stadtpolizei nach ihrer ersten, unrichtigen Einschätzung verschiedene Rezensionen zu Pier Paolo Pasolini, denen sich entnehmen liess, dass er mit einem filmischen Rückgriff auf die faschistische Republik Salò (1943 bis 1945) auf faschistische Tendenzen in den frühen 1970er-Jahren und auf die Kommerzialisierung der Sexualität habe hinweisen wollen. Der Film soll die Perversion des Faschismus und seine Menschenverachtung aufzeigen. Ob insbesondere jugendliche Zuschauerinnen und Zuschauer, die über die modernen Massenmedien teilweise einen anderen Zugang zu Darstellungen von Gewalt und Sexualität haben, den Film auch heute in seinem ursprünglichen, historischen Kontext einordnen oder ob Pasolinis Perversion, die aufrütteln wollte, im zeitgenössischen Kontext nicht möglicherweise Gefahr läuft, selbst pervertiert zu werden, bleibt aus Sicht der Stadtpolizei ein Stück weit ungewiss.

Nach nochmaliger sorgfältiger Prüfung der Fakten teilte die Stadtpolizei mit Medienmitteilung vom 14. Februar 2007 mit, der Film habe einen schutzwürdigen kulturellen Wert und sei deshalb nicht als pornografisch zu würdigen. Er dürfe deshalb unter strikter Beachtung der gängigen Altersvorschriften zum Jugendschutz gezeigt werden. In Bezug auf die eingereichte Strafanzeige gegen das Kino Xenix betrachtete sich die Stadtpolizei nach dieser Vorgeschichte als befangen und übergab sie zur Bearbeitung der Kantonspolizei.

Zu Frage 5: Am 9. Februar 2007 trafen sich Vertreter der Stadtpolizei mit dem Kino Xenix und Pfarrer Burr zu einer Sitzung. Die Stadtpolizei machte gegenüber Kinovertretern und Pfarrer Burr deutlich, dass sie nicht über das notwendige kulturelle Fachwissen verfüge, um den schutzwürdigen kulturellen Wert des Films zu beurteilen und den Entscheid den Gerichten überlassen würde. Die Xenix-Vertreter und Pfarrer Burr konnten die Haltung der Stadtpolizei nachvollziehen. Um keinen Skandal zu provozieren, verzichteten sie auf eine Aufführung des Werks.

Zu den Fragen 6, 7, 8, 9 und 10: Wie ausgeführt, ist die Aufführung eines Werkes aller Kultursparten, das Elemente harter Pornografie enthält, nach Art. 197 Ziff. 3 verboten. Das gilt unabhängig von Zulassungsbeschränkungen oder Veranstaltungsorten. Der einzige Weg, um ein einschlägiges Werk dennoch legal zur Aufführung zu bringen, ist das Bejahen eines schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wertes. Im Übrigen wird zur Beantwortung dieser Frage auf die Ausführungen in der Einleitung verwiesen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy